

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der
Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871
1866**

29 (5.6.1866)

Berordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 5. Juni 1866.

Inhalt.

Postwesen. Die Pforzheim-Wildbader Postfahrten.

Eisenbahnen. Die Ausgabe von Rundreisebilleten für die Rheinroute.

Postkurs-Notiz.

Straferkenntniß.

Nr. 18,404.

Die Pforzheim-Wildbader Postfahrten betreffend.

Vom 3. Juni d. J. an werden zwischen Wildbad und Pforzheim (über Calmbach, Höfen und Neuenbürg) folgende vermehrte und beziehungsweise veränderte Eilwagenverbindungen ausgeführt:

in aus

A. Abgang von Wildbad: Neuenbürg: Ankunft in Pforzheim:

1. um 5³⁵ Früh, um 7 Morg., um 7⁵ Morg., um 8²⁰ Vormittags (zum Anschluß an die um 8⁴⁵ nach Stuttgart, Hall und um 9⁴⁵ nach Carlsruhe, Basel, Mannheim sc. abgehenden Züge).

2. um 8³⁵ Vormittags, um 10 Vorm., um 10⁵ Vorm., um 11²⁰ Vormittags (zur Influenz auf die um 11³² nach Stuttgart, München, Wien sc. sc. und um 12³⁰ und 1¹⁵ nach Carlsruhe, Frankfurt, Paris, Basel sc. sc. abgehenden Schnellzüge).

in aus
Abgang von Wildbad: Neuenbürg: Ankunft in Pforzheim:
3. um 3 Nachmittags, um 4²⁵ Nchm., um 4³⁰ Nchm., um 5⁴⁵ Abends (zum An-
schluß an den um 6¹⁵ Abends nach Stuttgart,
Haller. abgehenden Zug).

B. Abgang in aus
von Pforzheim: Neuenbürg: Ankunft in Wildbad:

1. um 8⁴⁵ Vormittags, (mit um 10 Vorm., um 10⁵ Vorm., um 11³⁵ Vormittags.

Anschluß des um 7⁴³ von Stuttgart, Heilbronn und um 8⁴² von Karlsruhe eintreffenden Zugs),

2. um 1²⁵ Nachmitt., (sofort um 2⁴⁰ Nchm., um 2⁴⁵ Nchm., um 4¹⁵ Nachmittags.

nach Ankunft der beiden Schnellzüge v. München, Stuttgart, Paris, Frankfurt, Basel u. c.),

3. um 6³⁰ Uhr Abends (mit um 7⁴⁵ Abds., um 7⁵⁰ Abds., um 9²⁰ Abends.

Influenz des um 4⁴⁹ von Stuttgart, Ulm u. c. und um 6¹⁰ von Karlsruhe u. c.),

Während der ganzen Dauer der diesjährigen Badesaison werden auf den oben genannten Eisenwagencursen, so weit sich solche an die Schnellzüge in beiden Bahnrichtungen anschließen, möglichst bequeme, mit besonderen, zum Liegen geeigneten Abtheilungen versehene Postwagen für Kranke verwendet werden.

Carlsruhe, den 4. Juni 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten

Bimmer.

Jäger.

Nr. 18,476.

Die Ausgabe von Rundreisebillets für die Rheinroute betreffend.

Im laufenden Sommer werden bei den diesseitigen Stationen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Baden und Freiburg wieder Rundreisebillets für die Rheinroute zu ermäßigten Preisen und unter Beschränkung auf die I. Wagenklasse ausgegeben.

Die Fahrtaxe beträgt unverändert 130 Fcs. oder 60 fl. 40 kr. und auch die Einrichtung der Billets und deren Gültigkeitsdauer, nämlich 1 Monat vom Tage der Ausgabe an gerechnet, sind dieselben geblieben wie früher.

Für die Fahrt von Freiburg nach Appenweier und umgekehrt haben die betreffenden Reisenden wie bisher ein gewöhnliches Fahrillet zu lösen.

Für den Expeditionsdienst und die Billetcontrole sind die seitherigen Vorschriften maßgebend.

Freigepäck ist weder auf den diesseitigen Bahnen, noch auf der Main-Neckarbahn gewährt.

Die erforderlichen Billet-Couponbücher mit hellblauem Umschlage werden den betreffenden Großherzoglichen Bezirksstellen durch das Controlbüro unverweilt zugehen und kann die Ausgabe derselben sofort beginnen.

Das Fahrpersonal ist hiervon geeignet zu verständigen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1866.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

Bimmer.

Sievert.

Postcurs-Notiz.

Der Abgang des Postomnibus III von Petersthal nach Appenweier wird, anstatt wie bisher um 4^o Abends, vom 8. d. Ms. anfangend, um 4²⁵ Abends stattfinden.

Nr. 17,918.

Straferkennntniß.

Der im Dienste des Großherzoglichen Postexpeditors Feist in Ettenheim gestandene Privat-Postgehilfe Joseph Loosmann von Altdorf wurde durch Urtheil der Strafkammer Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichts Freiburg vom 28. April d. J. der Unterschlagung

von 875 fl. 19 kr. zum Nachtheil des genannten Expeditors, verübt unter dem Erschwerungsgrunde des §. 404 Ziff. 2 des St.G.B., für schuldig erklärt und zu einer Arbeitshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren oder $1\frac{2}{3}$ Jahren in Einzelhaft verurtheilt.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Loosmann seiner Stelle entlassen worden ist und im Dienste der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten nicht mehr verwendet werden darf.